

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Betten Zellekens GmbH für den Geschäftsverkehr zwischen dem Verkäufer und dem Käufer

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Lieferverträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommen nur zustande, wenn der Verkäufer den Auftrag schriftlich angenommen oder bestätigt hat.
- 1.2. Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Sitz des Verkäufers (Hanauer Landstraße 174 – 176, 60314 Frankfurt/Main).

3. Zahlung

- 3.1. Die Kaufpreisrechnungen sind bei Übernahme der Ware fällig und in bar zu bezahlen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.
- 3.2. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber 10 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

4. Änderungsvorbehalt

- 4.1. Serienmäßig hergestellte Bettsysteme, Matratzen, Lattenroste, Bettgestelle und andere Möbel sowie Bettwaren, Textilien und Bettenzubehör werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
- 4.2. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
- 4.3. Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können.
- 4.4. Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten.
- 4.5. Ebenso bleiben handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Leder und Textilien (z. B. Möbel- und Dekorationsstoffen) vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Leder- und Stoffmustern, insbesondere im Farbton.
- 4.6. Bei Nachbestellungen zu bereits vorhandenen Möbelteilen und Textilien ist eine Furnier-, Bild- und Farbabweichung nicht auszuschließen und daher kein Reklamationsgrund.
- 4.7. Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten.

5. Montage

Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgesetzlichen Leistungsverpflichtungen des Verkäufers hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Käufers von den Mitarbeitern des Verkäufers ausgeführt, berührt dies nicht das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer.

6. Lieferfrist

- 6.1. Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist von mindestens 3 Wochen - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf - zu gewähren. Liefert der Verkäufer bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 6.2. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.
- 6.3. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz statt der Leistung bleiben unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.
(2) Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
- 7.2. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
- 7.3. Im Fall der Nichteinhaltung der in den Ziffern 7.1. (2) und 7.2 festgelegten Verpflichtungen des Käufers hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

9. Abnahmeverzug

- 9.1. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, stillschweigend oder die Zahlung und/oder die Abnahme ausdrücklich verweigert, bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Vertragserfüllung bestehen. Statt dessen kann er vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von 9.3. verlangen.
- 9.2. (1) Soweit der Verzug des Käufers länger als einen Monat dauert, hat der Käufer anfallende Lagerkosten zu zahlen.
(2) Der Verkäufer kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.
- 9.3. (1) Als Schadensersatz statt der Leistung bei Verzug des Käufers gem. 9.1 kann der Verkäufer 15 % des Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.
(2) Im Falle besonders hoher Schäden, wie z. B. bei Sonderanfertigungen, bleibt dem Verkäufer vorbehalten, an Stelle der Schadensersatzpauschale in Abs. (1) einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.

10. Rücktritt

- 10.1. Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.2. Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die den Leistungsanspruch des Verkäufers in begründeter Weise zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der Käufer wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde. Für die Warenrücknahme gilt 11..

11. Warenrücknahme

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich der Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung.

12. Mängelrügen und Gewährleistung

- 12.1. Etwaige Mängel sind dem Verkäufer sofort, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung der Ware, verdeckte Mängel innerhalb von 4 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung der Ware schriftlich anzuzeigen.
- 12.2. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren verändert oder veräußert hat.
- 12.3. Bei begründeten ordnungsgemäß gerügten Mängeln hat der Käufer an Stelle des Rechts auf Wandlung oder Minderung das Recht auf Nachbesserung. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Verkäufer. Dies gilt nicht, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die gekauften Sachen nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz des Empfängers verbracht worden sind, es sei denn, dass das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Erklärt sich der Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der begründeten Mängelrügen zur Nachbesserung außerstande, so kann der Käufer wahlweise sein Recht auf Wandlung oder Minderung geltend machen. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Käufer ebenfalls nach seiner Wahl Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Höhe der Minderung wird vom Verkäufer festgelegt.
- 12.4. Wählt der Käufer nach 12.3. den Rücktritt, so hat er die mangelhafte Ware zurück zu gewähren und Wertersatz für die gezogene Nutzung zu leisten.
- 12.5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z.B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind. Maßgeblich hierzu sind unsere Pflege- und Produktinformationen.

13. Nichtigkeit bzw. Teilnichtigkeit von Vereinbarungen

- 13.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Kaufvertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen.
- 13.2. Sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betten Zellekens GmbH ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam und der Inhalt des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt/Main, und zwar auch für den Fall, dass der Käufer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.